

# Satzung des Trägervereins der „Weiherbachschule Mühlingen e. V.“

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Trägerverein trägt den Namen „Weiherbachschule Mühlingen e.V.“.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg unter der Geschäftsnummer VR 701094 eingetragen.
- (3) Mit der Eintragung ins Vereinsregister erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in der Bahnhofstr. 7, 78357 Mühlingen.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung durch die Förderung des Schulwesens durch besondere Inhalte und Formen des Unterrichts.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Die Unterhaltung und Förderung des Schulbetriebes der Weiherbachschule Mühlingen (Gemeinschaftsschule in freier Trägerschaft) mit dem Ziel der praxisorientierten Bildung.
  - Die Schule ist christlich überkonfessionell ausgerichtet.
  - Förderung der schulischen Bildung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.
- (5)
  - a) Die Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
  - b) Bei Bedarf können Vorstandsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Vergütung nach Maßgabe des § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
  - c) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach b) trifft die Mitgliederversammlung.
  - d) Entstandene Aufwendungen (z.B. Fahrkosten, Reisekosten, etc.) können im Rahmen der steuerrechtlich anzuerkennenden Höchstbeträge erstattet werden.
- (6) Zu seiner Zweckverfolgung darf der Verein Mitglieder und Nichtmitglieder, insbesondere Lehrkräfte anstellen und sie in angemessenem Umfang vergüten.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Vorstandsbeschlüsse über die Aufnahme von Mitgliedern bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden. Jede juristische Person, deren Satzung oder Verfassung nicht im Widerspruch zu dem Zweck des Vereins steht, kann ebenfalls Mitglied werden.
- (3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, Ehrenmitglieder des Vereins zu benennen. Diese sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet, wenn die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft bestätigt.

### **§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod der natürlichen Person oder der Auflösung der juristischen Person
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand, wirksam zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein
- (2) Ein Mitglied, welches in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, wird der Ausschluss wirksam.
- (3) Ausscheidende und/oder ausgeschlossene Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

### **§ 5 Vereinsfinanzierung**

- (1) Jedes Vereinsmitglied hat Mitgliedsbeiträge zu leisten.
- (2) Daneben finanziert sich der Verein durch Elternbeiträge, Zuschüsse der öffentlichen Hand und Spenden.
- (3) Die Elternbeiträge (Schulgeld) werden nach den ordentlichen Ausgaben für den Schulbetrieb und für die übrigen Aufwendungen des Schulhaushalts bemessen. Zusammen mit den Spenden und Zuschüssen muss der gesamte Aufwand gedeckt werden.
- (4) Der Elternbeitrag wird vor Aufnahme des Kindes in die Schule vereinbart. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten verpflichten sich im Schulvertrag zu regelmäßiger Zahlung der Beiträge für die Schüler.
- (5) Der Vereinshaushalt orientiert sich an den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung
- Der pädagogische Beirat
- Die Schulkonferenz

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand führt auch die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit er nicht andere Personen damit beauftragt.
- (2) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen und dessen Befugnisse festlegen.
- (3) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gelten im Außenverhältnis als gemeinsam vertretungsberechtigt (unter ihnen muss sich der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende befinden).
- (4) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Von der Mitgliederversammlung gewählt werden: Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Kassier, Schriftführer, Verantwortlicher für Öffentlichkeitsarbeit und bis zu 4 Beisitzer. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung kann hiervon abweichen. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der restliche Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch wählen.
- (7) Stehen der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

## **§ 8 Pädagogischer Beirat**

- (1) Der Beirat kann aus bis zu 5 Personen (Mitglieder oder Nichtmitglieder) bestehen. Er hat beratende Funktion und unterstützt den Vorstand in jeglicher Hinsicht.
- (2) Beiratsmitglieder werden durch den Vorstand berufen.

## **§ 9 Botschafter**

- (1) Botschafter sollen den Trägerverein und die Schule in ihrer Arbeit in der Öffentlichkeit, in der Zivilgesellschaft und gegenüber staatlichen Organisationen unterstützen.
- (2) Botschafter können Vereinsmitglied sein. Sie werden vom Vorstand berufen.

## **§ 10 Lehrerkollegium und Schulkonferenz**

- (1) Die Gestaltung der Schule ist Aufgabe der Lehrerschaft in Zusammenarbeit mit den Eltern und Schülern.
- (2) Das Lehrerkollegium verantwortet die pädagogischen Aufgaben der Schule. Es regelt die Aufgabenverteilung auf pädagogischem Gebiet und seine Konferenzordnung.
- (3) Über die Einstellung von Mitarbeitern entscheidet der Vorstand im Benehmen mit dem Schulleiter oder seinem Stellvertreter.
- (4) Über die Aufnahme von Schülern entscheidet der Vorstand im Benehmen mit dem Schulleiter oder seinem Stellvertreter.
- (5) Die Schulkonferenz gibt der Schule eine Schulordnung, die vor ihrem Inkrafttreten oder Änderung der Genehmigung des Vorstandes bedarf.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zusätzlich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag vom Vorstand verlangt. In diesem Fall hat der Vorstand die Einberufung unverzüglich innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung zu bewirken.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen im Amtsblatt der Gemeinde Mühlingen. Ihr muss die Tagesordnung beigefügt sein.
- (4) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen, auf Antrag mindestens eines Stimmberechtigten jedoch in schriftlicher und geheimer Abstimmung. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. Die persönliche Anwesenheit zur Stimmabgabe ist erforderlich.
- (6) Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn er die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Für einen satzungsändernden Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (7) Zu den hauptsächlichen Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
  - Wahl und Entlastung des Vorstandes und Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund
  - Wahl von zwei Kassenprüfern
  - Beschlussfassung über den jährlichen Vereinshaushalt
  - Feststellung des Jahresrechnungsergebnisses
  - Satzungsänderungen
  - Auflösung des Vereins.
  - Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge

## § 12 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die gesamte Niederschrift.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist jederzeit berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Einwände gegen die Richtigkeit des Protokolls können aber nur innerhalb eines Monats nach der vollständigen Unterzeichnung eines Protokolls geltend gemacht werden.

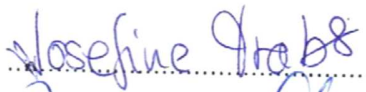




## § 13 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann von der Mitgliederversammlung mit satzungsändernder 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren ernennt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Mühlingen, die es für gemeinnützige Zwecke in den Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen oder Volksbildung verwenden muss.

## § 14 Inkrafttreten

- (1) Die ursprüngliche Satzung wurde verabschiedet auf der Gründungsversammlung am 09. März 2015.
- (2) Die vorstehende Satzung wurde geändert und verabschiedet auf der Mitgliederversammlung am 29. Juli 2016.
- (3) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Mühlingen, 29. Juli 2016

Erste Vorsitzende:	Josefine Traber	
Zweite Vorsitzende:	Ramona Schatz	
Schriftführer:	Petra Kible	
Kassier:	Helga Futterknecht	
Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit:	Doris Eichkorn	
Beisitzer:	Katja Kibler	